

BGH-Leitsatz-Entscheidungen

1. **BGB, SGB V: Schriftformerfordernis für Heil- und Kostenplan eines Zahnarztes**
Urteil vom 02.05.2024, Az: III ZR 197/23
2. **IfSG: Beherbergungs- und Veranstaltungsverbote durch Allgemeinverfügung**
Urteil vom 11.04.2024, Az: III ZR 134/22
3. **ZPO: Anforderungen an Berufungsbegründung**
Beschluss vom 03.06.2024, Az: VI ZB 44/22
4. **BGB, ZPO: Reichweite eines Unterlassungsgebots bei Bildveröffentlichung**
Urteil vom 07.05.2024, Az: VI ZR 307/22
5. **BGB: Haftung des Fahrzeugherstellers im Dieselskandal**
Urteil vom 07.05.2024, Az: VI ZR 984/20
6. **SGB X: Vollstreckungsersuchen durch Vollstreckungsbeamten einer gesetzlichen Krankenkasse**
Beschluss vom 10.04.2024, Az: VII ZB 29/23
7. **GG, EMRK: Überlange Dauer eines Beschwerdeverfahrens**
Beschluss vom 09.04.2024, Az: XIII ZB 7/22
8. **JGG, StGB: Jugendstrafe wegen Schuldschwere unabhängig von Erziehungsbedürftigkeit**
Urteil vom 04.06.2024, Az: 5 StR 205/23
9. **ARegV: Entgeltfortzahlung als Lohnzusatzleistung**
Beschluss vom 30.01.2024, Az: EnVR 39/22
10. **GWB, ZPO: Kartellsache erst in der Berufungsinstanz**
Beschluss vom 09.04.2024, Az: KZB 75/22

Urteile und Beschlüsse:

1. **BGB, SGB V: Schriftformerfordernis für Heil- und Kostenplan eines Zahnarztes**
Urteil vom 02.05.2024, Az: III ZR 197/23
Aus § 8 Abs. 7 Satz 2 und 3 des Bundesmantelvertrags - Zahnärzte ergibt sich kein Schriftformerfordernis im Sinne des § 125 BGB für einen nach § 87 Abs. 1a Satz 2 SGB V zu erstellenden Heil- und Kostenplan, wenn auf Wunsch des gesetzlich versicherten Patienten eine von der Regelversorgung nach § 56 Abs. 2 SGB V abweichende, andersartige Versorgung gemäß § 55 Abs. 5 SGB V durchgeführt wird.

2. IfSG: Beherbergungs- und Veranstaltungsverbote durch Allgemeinverfügung

Urteil vom 11.04.2024, Az: III ZR 134/22

a) Die infektionsschutzrechtliche Generalklausel des § 28 Abs. 1 Satz 1 IfSG und die Verordnungsermächtigung in § 32 Satz 1 IfSG waren bis zum 18. November 2020 eine verfassungsgemäße Grundlage für die durch Allgemeinverfügungen und Rechtsverordnungen zur Bekämpfung der COVID-19-Pandemie angeordneten Beherbergungs- und Veranstaltungsverbote sowie Gaststättenschließungen. Insbesondere genügten sie den aus Art. 20 Abs. 1 bis 3 GG sowie aus Art. 80 Abs. 1 Satz 2 GG folgenden Anforderungen an die Bestimmtheit einer gesetzlichen Regelung.

b) Ab dem 19. November 2020 wurde die Generalklausel des § 28 Abs. 1 IfSG in § 28a Abs. 1 IfSG durch die Benennung nicht abschließender Regelbeispiele auf verfassungsgemäße Weise konkretisiert.

c) Beherbergungs- und Veranstaltungsverbote sowie Gaststättenschließungen konnten insbesondere zu Beginn der COVID-19-Pandemie im Wege von Allgemeinverfügungen angeordnet werden.

d) Zur Verhältnismäßigkeit infektionsschutzrechtlicher Beherbergungs- und Veranstaltungsverbote sowie Gaststättenschließungen (hier: Hotelkonzern) in dem Zeitraum von März 2020 bis Juni 2021 zur Verhinderung der weiteren Ausbreitung des SARS-CoV-2-Virus ("erster und zweiter Lockdown").

3. ZPO: Anforderungen an Berufungsbegründung

Beschluss vom 03.06.2024, Az: VI ZB 44/22

Zu den Anforderungen an den Inhalt einer Berufungsbegründung.

4. BGB, ZPO: Reichweite eines Unterlassungsgebots bei Bildveröffentlichung

Urteil vom 07.05.2024, Az: VI ZR 307/22

Zur Reichweite eines auf die konkrete Verletzungsform beschränkten gerichtlichen Unterlassungsgebots hinsichtlich einer Bildveröffentlichung.

5. BGB: Haftung des Fahrzeugherstellers im Dieselskandal

Urteil vom 07.05.2024, Az: VI ZR 984/20

Zur deliktischen Haftung des Fahrzeugherstellers gemäß § 826 BGB und § 823 Abs. 2 BGB in Verbindung mit Art. 5 Abs. 1 und 2 VO (EG) Nr. 715/2007, § 6 Abs. 1, § 27 Abs. 1 EG-FGV in einem sogenannten Dieselfall.

6. SGB X: Vollstreckungersuchen durch Vollstreckungsbeamten einer gesetzlichen Krankenkasse

Beschluss vom 10.04.2024, Az: VII ZB 29/23

Der nach § 66 Abs. 1 Satz 3 SGB X bestellte Vollstreckungsbeamte einer gesetzlichen Krankenkasse, die als bundesunmittelbare Körperschaft des öffentlichen Rechts organisiert ist, stellt keine Vollstreckungsbehörde dar, welche den Gerichtsvollzieher im Rahmen der Eigenvollstreckung um Beitreibung einer Geldforderung aus einem Leistungsbescheid des Sozialversicherungsträgers gegen den Schuldner nach § 66 Abs. 1 Satz 1 SGB X i.V.m. § 5 Abs. 2 VwVG, § 15a LVwVG BW ersuchen kann.

7. GG, EMRK: Überlange Dauer eines Beschwerdeverfahrens

Beschluss vom 09.04.2024, Az: XIII ZB 7/22

Die überlange Dauer eines Beschwerdeverfahrens gegen die Anordnung von Sicherungshaft verstößt gegen das auch für die Gerichte der freiwilligen Gerichtsbarkeit geltende Beschleunigungsgebot und verletzt die von der Haft betroffene Person in ihrem Grundrecht auf effektiven Rechtsschutz aus Art. 19 Abs. 4 GG, dessen Inhalt und Reichweite durch Art. 5 Abs. 4 EMRK und seine Auslegung durch den Europäischen Gerichtshof mitbestimmt wird (Fortführung von BGH, Beschluss vom 22. Juni 2021 - XIII ZB 59/20, InfAuslR 2021, 435Rn. 8; vom 22. Februar 2024 - XIII ZA 1/24, juris Rn. 24).

8. JGG, StGB: Jugendstrafe wegen Schuldschwere unabhängig von Erziehungsbedürftigkeit

Urteil vom 04.06.2024, Az: 5 StR 205/23

Ist wegen der Schwere der Schuld Strafe erforderlich, ist eine Jugendstrafe zu verhängen, ohne dass es darauf ankommt, ob eine Erziehungsbedürftigkeit oder -fähigkeit festgestellt werden kann.

9. ARegV: Entgeltfortzahlung als Lohnzusatzleistung

Beschluss vom 30.01.2024, Az: EnVR 39/22

Die Fortzahlung des regelmäßigen Entgelts an zusätzlichen arbeitsfreien Tagen aufgrund Betriebsvereinbarung oder Tarifvertrag ist keine Lohnzusatzleistung im Sinne des § 11 Abs. 2 Satz 1 Nr. 9 ARegV.

10. GWB, ZPO: Kartellsache erst in der Berufungsinstanz

Beschluss vom 09.04.2024, Az: KZB 75/22

a) Eine bürgerliche Rechtsstreitigkeit kann auch erst in der Berufungsinstanz zu einer Kartellsache werden; das kommt in Betracht, wenn kartellrechtlich relevante Gesichtspunkte im Sinne des § 87 GWB erstmals im Berufungsverfahren geltend gemacht werden und diese nach §§ 529, 530, 531 ZPO berücksichtigungsfähig sind.

b) Für eine wirksame Einlegung der Berufung bei dem nach § 92 Abs. 1, §§ 93, 87 GWB zuständigen Kartelloberlandesgericht genügt es nicht, wenn der Berufungsführer Umstände im Sinne des § 87 GWB erst nach Ablauf der Berufungsbegründungsfrist vorbringt.

c) Ob Unsicherheit über die Zuständigkeit des allgemeinen Berufungsgerichts besteht und die Berufung daher auch beim unzuständigen Kartelloberlandesgericht wirksam eingelegt werden kann, das sie dann nach § 281 ZPO an das zuständige allgemeine Berufungsgericht zu verweisen hat, beurteilt sich nach objektiven Kriterien unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls; maßgeblich ist dabei die Erkenntnismöglichkeit einer verständigen Prozesspartei auf Grundlage des gesamten Akteninhalts (Fortführung von BGH, Urteil vom 29. Oktober 2019 - KZR 60/18, WuW 2020, 90Rn. 19 - Berufungszuständigkeit II).